

## Agrarverfassung und Sozialstruktur I: Überblick (LÜTGE)

### 1. Agrarverfassung: der Begriff

a. *Definitionen.* (1) *Enge Definition:* Normen bezüglich des Verhältnisses zwischen Grundherren u. Bauern. (2) *Weite Definition.* Gefüge von Institutionen, die den Rahmen wirtschaftlichen u. sozialen Handelns im ländlichen Raum darstellen. Institutionen bestehen sowohl in rechtlich verbindlichen Normen als auch in Konventionen, Traditionen u. Sitten. Neben den Beziehungen zwischen Grundherren u. Bauern schließt dies insbesondere das Dorf (Flurverfassung), die Erbpraxis u. die Regulierung von Märkten für Gesinde, Boden u. Kredit mit ein.

b. *Forschungsgeschichte.* Die ältere Forschung bis LÜTGE (1976) war stark rechtsgeschichtlich u. auf die enge Definition hin ausgerichtet. Die jüngere Forschung ist stärker sozialgeschichtlich u. auf eine weitere Definition hin ausgerichtet (repräsentativ PETERS 1997), ohne dass die Begrifflichkeit der älteren Forschung obsolet geworden ist.

### 2. Die Grundherrschaft

a. *Definition.* Kein zeitgenössischer Begriff. Bezeichnet die Bindung von Bauern an Herren auf der Grundlage der Verfügung über Land durch letztere. Ursprünglich bezog dies auch den Schutz von Land u. Bauern durch Herren mit ein.

b. *Ursprünge in der Villikation* (Fronhofverband, seit 8./9. Jh.). Im Zentrum eines Besitzkomplexes lag der durch einen Beauftragten (*Meier*) bewirtschaftete Hof des Herrn (*villa*), der einen Teil des Lands selber bewirtschaftete (*Salland*, in Westfalen *Hovesat*). Das umliegende Land wurde als *Hufen* an Bauern ausgegeben (*Hufner*), die ihre Betriebe bewirtschafteten u. zu jährlichen Abgaben an den Meier sowie zu Arbeitsdiensten (*Fron*; bzw. Gesindedienst von Kindern) verpflichtet waren.

c. *Auflösung des Villikationsverbands* (Hoch- u. SpätMiA). Die Eigenwirtschaft des Grundherren wurde stark abgebaut; verbreitet wurde der Fronhof entweder zu bäuerlichen Betrieben gewandelt oder auf Zeit verpachtet. Fronleistungen u. direkte Herrschaft traten gegenüber Abschöpfung von Naturalabgaben u. Geldleistungen zurück (→ *Rentengrundherrschaft*). Die Dorfgemeinde übernahm weitgehend die Koordination der landwirtschaftlichen Produktion. Rechte u. Pflichten zwischen Grundherren u. Bauern wurden zunehmend in rechtlicher Form geregelt. — Erklärungen: (1) Angesichts der zunehmenden Erblichkeit von Meier-Stellen erwies sich der Übergang zur Rentenwirtschaft für viele Grundherren als ertragreichere Form der Bewirtschaftung. (2) Im Gefolge von Verstärkung, Handel u. Kreuzzügen entstanden in der Oberschicht neue Konsumstile, die sich durch die grundherrschaftliche Produktion nicht befriedigen ließen, was den Übergang zu Geldabgaben begünstigte. (3) Die Agrarkrise des SpätMiA (Verminderung der Bev.) trug wegen Arbeitsknappheit zur Verbesserung der bäuerlichen Rechte bei.

d. *Dimensionen der Grundherrschaft.* (1) *Herrschaftsrechte, Verfügungsrechte:* (1) *Grundherrschaft im engeren Sinn.* Herrschaftliches Obereigentum über Land (*dominium directum*), das zum Bezug zu Abgaben berechtigte, u. bäuerliches Untereigentum mit Nutzungsrecht (*dominium utile*). Andere Formen der Landvergabe, falls kein Besitzrecht

existierte: Zeitpacht, die im Extremfall nach Belieben des Herrn beendet werden konnte; Pacht auf Lebenszeit; Erbpacht. — (2) *Kirchenpatronat*, zurückgehend auf Stiftung der Kirche durch Grundherrn. Bestimmung des Pfarrers u. Lehrers, Verwaltung des Kirchenguts, ev. Verfügung über den Zehnten. — (3) *Patrimonial(gerichts)herrschaft.* Kontrolle über die Niedergerichtsbarkeit zur Ahndung kleiner Vergehen: Einsetzen der Richter, Einzug der Bußen. — (4) *Leibherrschaft.* Kontrolle über Personen: jährliche oder lebenszyklische (*Sterbfall*) personenbezogene Abgaben; keine Freizügigkeit (d. h. Emigration erfordert Ablösung mit Geld), z. T. Gesindezwang, Arbeitsdienste.

(II) *Arten der Bewirtschaftung der grundherrlichen Rechte:* (1) *Rentengrundherrschaft:* Primär Entnahme von naturalen oder monetären Abgaben. — (2) *Eigenwirtschaft* entweder in der Form des *Eigenbetriebs* mit Tagelöhnern u. Gesinde oder in der Form des sog. *Teilbetriebs* auf der Grundlage von Fronarbeit.

e. *Implikationen.* (1) *Grundherrschaft [GHft] als umfassende Institution.* GHft stellte ein verschiedene Sphären (Wirtschaft, Recht, alltägliche Interaktion) erfassendes Gefüge ungleicher Berechtigungen dar. Ihre spezifische Ausprägung bestimmte in erheblichem Ausmaß die lokale Sozialstruktur. — (2) *Regionale Unterschiede* hinsichtlich der Ausprägung der GHft waren enorm: die Dimensionen von §2.d waren unterschiedlich ausgestaltet, u. Herrschaftsrechte waren unterschiedlich kumuliert bzw. zwischen mehreren Trägern zersplittert. Am bedeutsamsten war der sog. *Agrardualismus:* Östlich der Elbe verdichtete sich die GHft zur *Gutsherrschaft* (20.11., §1): Große Bedeutung von Fronarbeit und Eigenwirtschaft; Kumulation von Herrschaftsrechten. Westlich der Elbe dominierte RentenGHft verbunden mit einer geringen Akkumulation von Herrschaftsrechten.

f. *Die Höhe der Abgabenlast (»Feudalquote«).* Sie berechnet sich als Differenz zwischen allen bäuerlichen Einkünften u. den Auslagen (u. a. für Gesinde u. Tagelöhner). Vor dem 19. Jh. ist die Berechnung schwierig (ACHILLES 1991: 46–51, 76–85; zum folgenden auch ACHILLES 1982). Bei ca. 70 Höfen in Hannover betrug 1766 das verfügbare Einkommen je nach Größenklasse 120–200 Taler (bei städtischen Handwerkern in Hildesheim 70–80 Taler), die Lastenquote durchschnittlich 31%. Die Lasten waren bei großen Betrieben wesentlich höher (141 Taler) als bei kleinen Vollerwerbsstellen (32 Taler) u. erfassten einen höheren Anteil des Roheinkommens (28% vs. 15%). Grundherren u. Staat hatten somit ein Interesse an großen Bauernbetrieben u. schränkten deshalb in der frühen Neuzeit in der Regel die Teilbarkeit möglichst ein. In Südwestdeutschland scheiterte dies jedoch weitgehend; da auch tendenziell tiefere Lastenquote.

### 3. Sozialstruktur und soziale Beziehungen zwischen Herrschaft und Markt

a. *Allgemeines.* Das langfristige Bevölkerungswachstum in der Frühen Neuzeit (16.10., §2.d) führte angesichts von Landknappheit zu einer Zunahme des Anteils der Haushalte mit Kleinbetrieben oder gar ohne Land. Sie standen am Rand der Grundherrschaft und waren auf Märkte zum Erzielen eines Einkommens (Tagelohn; Erzeugung von Manufakturwaren in Protoindustrien), für den Zugang zu Land (z. B. über Zeitpacht) u. zum Einkauf von Nahrungsmitteln angewiesen. Märkte waren aber lange in Herrschaftsbeziehungen bzw. lokale Gemeinschaften eingebettet.

*b. Konzepte.* (1) *Great Transformation.* POLANYI (1978) argumentiert, dass in vor-modernen Gesellschaften Märkte in Herrschaftsbeziehungen eingebettet waren. Preise und getauschte Mengen waren deshalb durch Machtbeziehungen beeinflusst. Die Schaffung von Individualeigentum und die Errichtung formaler Marktordnungen (Börsen, aber auch die Einführung von Gewerbefreiheit) hätten im 19. Jh. wirtschaftliche Transaktionen aus ihrer sozialen Einbettung gelöst u. die Transformation zu einer Marktgesellschaft bewirkt. — (2) *Interlocking markets/Verklammerte Märkte* (BARDHAN 1980). In lokalen Gemeinschaften treten sich dieselben Transaktionspartner, die verschiedenen sozialen Schichten angehören können, wiederholt auf verschiedenen Märkten gegenüber: Arbeitsmärkte, Märkte für Dienstleistungen (Bauern, die Kleinbauern ohne Pflug und Pferd das Feld pflügen), Landmarkt, Kreditmarkt, etc. In einer solchen Situation sind Preise und Mengen auf einzelnen Märkten von Transaktionen auf anderen Märkten abhängig, u. sie sind anfällig für Einflüsse von Machtbeziehungen. — (3) *Paternalismus* meint eine moralische Ökonomie, welche ein legitimes Grundrecht auf die ständisch differenzierte Grundversorgung im Rahmen einer »auskömmlichen Nahrung« vorsieht u. die Elite verpflichtet, den Gemeinen Mann und die auf Lohnarbeit angewiesene Unterschicht zu schützen sowie in Not nach Möglichkeit zu unterstützen. Im Gegenzug beansprucht die Elite Loyalität, Ehrerbietung u. die Anerkennung ihrer Autorität (THOMPSON 1980).

*c. Beispiel: Versuche der »Entbettung« von Transaktionen in Nordkirchen um 1800.* Die genannten Konzepte sind in der historischen Analyse nicht leicht einzusetzen, weil sie informelle Transaktionen ansprechen, die oft keine Quellen hervorbrachten. — Das neben dem großen Schloss Nordkirchen gelegene Dorf wies eine vergleichsweise umfangreiche Unterschicht von Gewerbetreibenden u. Tagelöhnern auf; 1749/50 waren nur 8,3% aller Haushalte Bauern. Mit etwa 50 Personen rechnete die Schlossrentei jährlich gegenseitige Leistungen ab: Arbeitsleistungen gegen Landpacht, Nutzung der Kuhweide, Bezug von Getreide, Leinsaat u. Kredit (Hinweis auf verklammerte Märkte; Abhängigkeit der Unterschichtshaushalte vom Schloss). Der Rentmeister des Schlosses selber empfand diesen Zustand allerdings als problematisch; 1800 schrieb er in einem Memorandum an die Besitzer, dass man zwar eine Verpflichtung zur Beschäftigung von Angehörigen der Unterschicht u. ihrer Ausstattung mit Pachtland empfunden habe (Hinweise auf paternalistisch geprägten Handlungshorizont; die Herrschaft trug auch die Armenfürsorge). Da Mitglieder der Unterschicht gelegentlich zahlungsunfähig würden, solle man ihnen aber nicht zu viel Arbeit und Pachtland geben. Während bisher Pachtverträge meist informell verlängert wurden, schritt die Rentei um 1800 vermehrt dazu, Pachtland meistbietend zu versteigern. (Interpretation: Ansatz zur Entbettung des Markts für die Miete von Land; BRACHT/PFISTER 2019).

4. *Das Dorf* (BADER 1957–73; BLICKLE 1981, Kap. 1; TROBBACH / ZIMMERMANN (2006); WUNDER (1986)

*a. Definition.* Das Dorf ist eine unterschiedlich weitgehende Kumulation von Verbänden. (1) *Nutzungsgemeinschaften:* Flurverband, Allmendgenossenschaft. (2) *Rechtsgemeinschaft:* Gerichtsverband im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit. In Verbindung damit

Schutzgemeinschaft: im Weichbild des Dorfs Gewährleistung der Sicherheit, später durch Nachtwächter. (3) *Kirchenverband:* Tendenziell stellt das Dorf eine Kirchgemeinde u. damit einen Sakralverband dar. In diesem Zusammenhang reformierte Kirchenzucht; Verwaltung des Kirchenguts. (4) *Gruppensiedlung:* Räumliche Konzentration von Hausstädten mit Gebäuden für spezielle Funktionen (Kirche, Wirtshaus). Allerdings existieren auch in Gebieten mit Weilern u. Streusiedlung kollektive Nutzungsverbände (NW-Deutschland: Bauernschaften). — Durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen, Bestellung von Angestellten (Hirt, Mäusefänger, Lehrer etc.) u. Rechnungslegung stellte das Dorf jenseits vom nachbarschaftlichen Leben ein Interaktionszusammenhang dar; relevant u. a. für Bauernrevolten. Der Übergang von Nutzungsrechten von der Grundherrschaft auf die Bauern ging im SpätMiA unterschiedlich weit, u. die Kumulation unterschiedlicher Verbände war regional unterschiedlich stark → tendenziell im deutschen SW stärkere Ausbildung von Dorfgemeinden als im NW und NE.

*b. Entstehung.* Das Dorf entstand bis ca. 1300 im Rahmen der hochmittelalterlichen Bevölkerungs- u. Siedlungsverdichtung (»Verdorfung«), der damit verbundenen Intensivierung des Getreidebaus (»Vergetreidung«) sowie des Zerfalls der grundherrlichen Eigenwirtschaft im Rahmen der Villikation. Die letzteren beiden Vorgänge bedeuteten eine steigende Selbständigkeit der bäuerlichen Familienwirtschaft, die nur noch Abgaben an die (Renten-)Grundherrschaft lieferte. »Vergetreidung« bewirkte einen wachsenden Bedarf der kooperativen Organisation des Ackerbaus, wozu die dörfliche Nachbarschaftsgemeinde besser imstande war als die Villikation. Die Intensivierung des Ackerbaus schuf auch einen Bedarf an Lohnarbeitskräften; Siedlungsverdichtung legte die Grundlage für einen lokalen Arbeitsmarkt.

#### Zitierte Literatur

- ACHILLES (1991); THOMPSON (1980); TROBBACH / ZIMMERMANN (2006) wie 09.10.19.  
 ACHILLES, Walter: *Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert* (Hildesheim: Lax, 1982).  
 BADER, Karl S.: *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes* (Köln: Böhlau, 1957–1973).  
 BARDHAN, Pranab K.: »Interlocking factor markets and agrarian development: a review of issues«, *Oxford Economic Papers* n. s. 32, 1 (1980), 82–98.  
 BLICKLE, Peter: *Deutsche Untertanen: ein Widerspruch* (München: Beck, 1981).  
 BRACHT, Johannes und Ulrich PFISTER: *Landpacht, Marktgesellschaft und Agrarentwicklung: [...]* (Stuttgart: Steiner, 2019).  
 LÜTGE, Friedrich: *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (Stuttgart: Ulmer, 1976<sup>3</sup>).  
 POLANYI, Karl: *The Great Transformation* (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1978; zuerst 1944).  
 WUNDER, Heide: *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1986).